

WALDGESETZ

DER

GEMEINDE CONTERS I.P.

Von der Gemeindeversammlung erlassen gestützt auf Art. 54 des kantonalen Waldgesetzes sowie Art. 25, lit. 5 und Art. 60 der Gemeindeverfassung.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Das Gemeindewaldgesetz regelt Organisation, Aufgaben und Pflichten des Forstdienstes der Gemeinde.

Art. 2 Grundsatz

Die Gemeindewaldungen sollen ihre Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsleistungen nachhaltig erbringen können.

II. VERWALTUNG

Art. 3 Organisation

Die Gemeinde übergibt die Bewirtschaftung ihrer Waldungen an den Zweckverband Forstbetrieb Madrisa.

Die Organe der Forstorganisation sind:

- a) der Gemeindevorstand
- b) der Delegierte der Gemeinde Conters im Zweckverband Forstbetrieb Madrisa
- c) der Waldfachchef
- d) die Organe des Forstbetriebs Madrisa

Art. 4 Verwaltung, Aufsicht und Waldbewirtschaftung

Ein Mitglied des Vorstandes ist Waldfachchef.

Die Statuten des Zweckverbandes Forstbetrieb Madrisa regeln Verwaltung, Aufsicht und die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen.

Das Jahresarbeitsprogramm für die Conterser Gemeindewaldungen wird mit dem Waldfachchef abgestimmt.

Art. 5 Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand ist verantwortlich für die Erhaltung und zweckmässige Bewirtschaftung der Gemeindewälder.

Der Gemeindevorstand

- a) bestimmt die forstpolitischen Leitlinien der Gemeinde;
- b) genehmigt das Jahresprogramm;
- c) ahndet Übertretungen des Gemeindewaldgesetzes.

Werden in den Sitzungen des Gemeindevorstandes Belange des Waldes besprochen, so ist der Revierförster mit beratender Stimme beizuziehen.

Art. 6 Waldfachchef

Der Waldfachchef:

- a) ist Delegierter im Zweckverband Forstbetrieb Madrisa
- b) vertritt die forstlichen Anliegen im Gemeindevorstand und in der Bevölkerung;
- c) nimmt an forstlichen Begehungen und Schlaganzeichnungen teil;

III. WALDBEWIRTSCHAFTUNG

Art. 7 Zielsetzung

Die Gemeindewaldungen sind nach den in der forstlichen Planung festgehaltenen Bestimmungen zu bewirtschaften.

Art. 8 Jahresprogramm

Die Arbeiten richten sich nach dem genehmigten Jahresprogramm.

Art. 9 Schlaganzeichnung

Alle Nutzungen im Gemeinde- und Privatwald sind vom zuständigen Forstpersonal anzuzeichnen. Im Niederwald erfolgt die Nutzung flächenweise.

Art. 10 Benützung der Waldstrassen

Das Befahren der Waldwege ist nur zu forst- und landwirtschaftlichen Zwecken sowie für die gestatteten Ausnahmen laut eidgenössischem und kantonalem Waldgesetz erlaubt. Weitere Ausnahmen regelt die Gemeinde in einem Reglement.

IV. WALDPRODUKTE UND WALDLEISTUNGEN

Art. 11 Einzelbäume

Liegendes oder abgehendes Holz geringfügiger Menge, mit mehr als 16 cm Brusthöhendurchmesser, kann durch den Forstbetrieb Madrisa freihändig verkauft werden.

Art. 12 Interner Verbrauch

Für gemeindeeigene Bauten benötigtes Nutz- und Brennholz wird zum Handelspreis verrechnet.

Art. 13 Zaunholz

Zur Erfüllung der Zaunpflicht gegenüber der Allmende gemäss Flurgesetz wird un bearbeitetes Zaunholz zu Marktpreisen durch den Forstbetrieb Madrisa abgegeben. Holz für Schrägzäune wird in der Regel gratis ab Stock abgegeben.

Art. 14 Wassertröge

Holz für Wassertröge, sofern dieselben auf Allmendboden stehen und der allgemeinen Nutzung dienen, wird unbearbeitet gratis abgegeben.

Art. 15 Leseholz

Als Leseholz gilt stehend-dürres oder liegendes Holz, mit weniger als 16 cm Brusthöhendurchmesser, sowie Äste, Rinde, Schlagabfälle und lose Stöcke. Leseholzbe rechtigt sind Gemeindeglieder. Grundeigentümer, Pächter und Mieter können für den Eigengebrauch Leseholz sammeln.

Art. 16 Leseholzfreigabe

Das Sammeln von Leseholz wird ab 1. Juni freigegeben.

Art. 17 Leseholzabfuhr

Gerüstetes Leseholz ist mit dem Namen des Eigentümers zu bezeichnen und norma lweise bis zum Jahresende abzuführen. Die Rüstflächen sind zu räumen (Material nicht verbrennen).

Art. 18 Christbäume

Gemeindegliedern ist es gestattet, für den Eigenbedarf unter Aufsicht der Forstorgane selber Christbäume zu schneiden.

V. SCHUTZ VOR BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Art. 19 Beweidung

Der Weidegang im Waldgebiet ist unter Wahrung der Interessen von Land- und Forstwirtschaft zu regeln. In Waldgebieten wo die Verjüngung eingeleitet oder zu fördern ist, kann der Weidegang durch geeignete Massnahmen eingeschränkt werden.

Art. 20 Weideräumungen

Durch Waldbestockung eingewachsene Weiden dürfen nur im Einverständnis mit den Forstorganen geräumt werden. Die Entfernung von Jungwaldgruppen mit einer Fläche von mehr als einer Are muss mit dem Revierförster abgesprochen werden.

Art. 21 Feuer

Das Feuern im Wald oder in Waldesnähe ist nur erlaubt, wenn keine erhöhte Waldbrandgefahr besteht.

Art. 22 Verschiedene Einrichtungen

Wenn die Bewirtschaftung des Waldes es erfordert, sind Einrichtungen wie Hochsitze, Passhütten und dergleichen auf Anordnung der Forstorgane zu entfernen. Im Unterlassungsfalle besorgt dies die Gemeinde auf Kosten der Ersteller.

VI. STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 23 Zuständigkeit

Der Gemeindevorstand ist zuständig für alle Verstösse gegen das Waldgesetz, sofern sie nicht in den Kompetenzbereich einer anderen Instanz fallen.

Art. 24 Bussen

Übertretungen des vorliegenden Waldgesetzes werden, nebst der Verpflichtung zum vollen Schadenersatz mit Bussen von 100.— bis 5'000.— Franken geahndet.

Art. 25 Fälligkeit, Rechtsmittel

Bussen und Schadenersatz sind innert Monatsfrist nach Zustellung der Bussenverfügung an die Gemeindekasse zu zahlen. Gegen die vom Gemeindevorstand ausgesprochenen Bussen kann innert 20 Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Rekurs eingelegt werden.

Art. 26 Anzeigepflicht

Amtspersonen sind verpflichtet, die ihnen zur Kenntnis gelangenden Übertretungen anzuzeigen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27 Inkrafttreten

Das vorliegende Gesetz wurde am 10. Oktober 1997 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt mit der Genehmigung durch die Regierung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

Der Gemeindepräsident: Joos Clavadetscher
Der Aktuar: Gebhard Strolz

Von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt gemäss Protokoll Nr. 2306 vom 11. November 1997.

Namens der Regierung:
Der Präsident: Aluis Maissen
Der Kanzleidirektor: Claudio Riesen

REVISIONEN:

Teilrevision 2002 – Aufhebung der Bestimmungen betr. Taxholz (bish. Art. 21) und Anhang 1 – Taxholz – Übernahme der Bestimmungen betr. Zaunholz und Wassertröge (Art 21 und 22)

Von der Gemeindeversammlung beschlossen und in Kraft gesetzt am 1. März 2002

Teilrevision 2015 – Diverse Anpassungen im Zusammenhang mit dem Beitritt der Gemeinde zum Forstbetrieb Madrisa.)

Von der Gemeindeversammlung am 29. Oktober 2015 beschlossen. Das teilrevidierte Waldgesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.